



## Fallbeispiel 3 // Finanzierung

**Thema: Anschlussfinanzierung im Leaving Care beim Übergang in eigenen Wohnraum**

### Kurzbeschreibung der Person

John ist 20 Jahre alt. Er lebt seit 4 Jahren in der Jugendhilfe. Vor 2 Jahren ist er in eine Wohngemeinschaft im Rahmen des Betreuten Wohnens gezogen. Er befindet sich seit dem 01.03.2022 in einer Ausbildung zur Fachkraft im Gastgewerbe. Er sucht bereits ein halbes Jahr seit Ausbildungsbeginn eine eigene Wohnung. Zusätzlich zu seinem Ausbildungsgehalt erhält John Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Über einen Bekannten hat John ein Wohnungsangebot erhalten, welches den Kriterien der Angemessenheit des Jobcenters entspricht. Der Vermieter möchte eine zügige Vertragsunterzeichnung, sonst bekommt ein\*e andere\*r Bewerber\*in die Wohnung.

### Hilfekonstellation

John wurde nach § 34 SGB VIII betreut, die Hilfe wurde mit seinem 18. Geburtstag in eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umgewandelt. Er hat 2 Jahre in einer Jugendwohngruppe gelebt und ist kurz nach seinem 18. Geburtstag in das Betreute Wohnen des Trägers in eine außergeleitete Wohngemeinschaft umgezogen (stationäre Maßnahme nach 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII)). Hier wird er seit 2 Jahren betreut. Mit dem Umzug in eine eigene Wohnung soll anschließend Nachbetreuung über Fachleistungsstunden stattfinden.

### Bildungssituation

John hat im Juli 2021 seinen Realschulabschluss erworben. Im Anschluss hat er an einer berufsvorbereitenden Maßnahme (BvB) teilgenommen. Im Rahmen der BvB hat er seinen derzeitigen Ausbildungsplatz gefunden und die 2-jährige Ausbildung zur Fachkraft im Gastgewerbe am 01.03.2022 begonnen.

### Finanzierungssituation

<p><u>während stationärer Hilfe zur Erziehung</u> Taschengeld Hilfe zum Lebensunterhalt ggf. Sonderleistungen z. B. für Nachhilfe BAB Kindergeld Ausbildungsgehalt</p>	<p><u>Mit Auszug zum 01.03.2023</u> Ausbildungsgehalt BAB Kindergeld Leistungen zur Unterkunft SGB II</p>
--	---

Erstellung dieser Fallvignette gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung

### Lücke in der Übergangsfinanzierung:

John kann die Wohnung mit Ausbildungsgehalt und BAB allein nicht finanzieren. Zudem hat er keine Ersparnisse mit denen er die Kautionszahlung bezahlen könnte, da er von seinem Ausbildungsgeld Schulden aus einem Fitnessstudiovertrag abzahlen musste. Der [Abzweigungsantrag für das Kindergeld](#) ist gestellt, wird aber eine längere Bearbeitungszeit benötigen, da kein Kontakt zu den Eltern besteht, die aber in der gleichen Stadt leben wie John. Daher geht das Jobcenter davon aus, dass er keinen Anspruch auf Bürgergeld (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) hat. John kann die erste Miete und Kautionszahlung daher aktuell nicht aufbringen.

### Rechtsmittel / Wie lässt sich der Anspruch umsetzen?

John erhält als Auszubildender im Gastgewerbe Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Diese ist bedürftigkeitsabhängig und wird in Höhe des BAB-Bedarfs abzüglich der Ausbildungsvergütung gezahlt. Da dies nicht ausreicht, hat John einen Anspruch auf Bürgergeld (SGB II). Als dem Grunde nach BAB-Berechtigter ist er hiervon nicht ausgeschlossen. Gemäß § 22 Abs. 5 SGB II ist John aber eigentlich vom Bürgergeldbezug ausgeschlossen, da er noch unter 25 Jahre alt ist. Der Ausschluss greift jedoch nicht, wenn er begründen kann, warum er aus schwerwiegenden sozialen Gründen im Sinn des § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht bei seinen Eltern leben kann. Dies ist hier der Fall, eine entsprechende Bescheinigung sollte er sich beim Jugendamt noch einholen.

Er hat einen Anspruch auf den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes nach dem SGB II, zuzüglich der tatsächlichen Unterkunftskosten, sofern diese angemessen sind. Abgezogen werden hiervon die Ausbildungsvergütung und die BAB-Leistungen. Sobald Kindergeld an ihn gezahlt wird, wird auch dies von seinem Anspruch auf Bürgergeld abgezogen. Zusätzlich kann John noch die Kautionszahlung auf Darlehensbasis vom Jobcenter erhalten.

Es empfiehlt sich hier, den Antrag auf laufende Leistungen beim Jobcenter mit denen auf Zahlungen eines Vorschusses nach § 42 SGB I zu verbinden. Wird nicht schnell genug entschieden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht zu stellen.

Beispiel für ein Musterschreiben:

<https://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/Eilantrag-VORDRUCK.pdf>